

Geschäftsordnung des Akademischen Senats der International Psychoanalytic University Berlin

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge zur Tagesordnung
- § 6 Bekanntgabe der Tagesordnung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Rederecht
- § 9 Sitzungsverlauf
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Abstimmung
- § 12 Niederschrift
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Zusammensetzung der Ausschüsse
- § 15 Abweichungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Akademischen Senats der International Psychoanalytic University Berlin. Der Akademische Senat ist das höchste, demokratisch gewählte Selbstverwaltungsorgan der Universität. Seine Mitglieder repräsentieren die Statusgruppen der Universität.

§ 1

Vorsitz

Den Vorsitz im Akademischen Senat und dessen Geschäfte führt die Präsidentin oder der Präsident. Den stellvertretenden Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 2

Einberufung

Der Akademische Senat wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor der Sitzung an die Senatsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter versandt werden. Für Sitzungstermine, die der Akademische Senat beschlossen hat, bedarf es keiner gesonderten Einladung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Senatsmitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer an bzw. ab.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Stellt die oder der Vorsitzende durch Auszählen fest, dass der Akademische Senat nicht beschlussfähig ist, hebt sie oder er die Sitzung unverzüglich auf. Die vorher gefassten Beschlüsse bleiben von dem Ergebnis der Feststellung unberührt.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die vorläufige Tagesordnung vor. Sie muss spätestens drei Tage vor der Sitzung verschickt werden. Bei Sitzungen, deren Termin zuvor feststeht, sind Anträge, die spätestens 15 Tage vor der Sitzung eingehen, bei der Abfassung der vorläufigen Tagesordnung zu berücksichtigen.
- (2) Der Akademische Senat stellt die endgültige Tagesordnung fest. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht verhandelt.

§ 5

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Über Anträge, die nicht auf der versandten Tagesordnung stehen, kann nur beraten werden, wenn der Akademische Senat dies beschließt; vor der Beschlussfassung kann in je einem Redebeitrag dafür oder dagegen gesprochen werden. Beschlüsse über Anträge, die bei Absendung der Tagesordnung noch nicht vorlagen, können jedoch nicht gefasst werden, wenn mindestens drei Senatsmitglieder widersprechen.

§ 6

Bekanntgabe der Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ist in der Universität bekannt zu machen.

§ 7 **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Akademischen Senats sind nach Maßgabe vorhandener Plätze universitätsöffentlich. Die oder der Vorsitzende oder der Akademische Senat können weitere Personen zulassen, die nicht Mitglieder der Universität sind.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.
- (3) Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln.
- (4) Die stellvertretenden Senatsmitglieder können auch an dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

§ 8 **Rederecht**

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Akademischen Senats nach Maßgabe der Worterteilung.
- (2) Einzelnen Personen, die nicht Mitglieder des Akademischen Senats sind, kann von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Akademischen Senats Rederecht erteilt werden. Dabei ist hinsichtlich deren Anzahl und Dauer mit Blick auf die für den Tagesordnungspunkt insgesamt vorgesehene Verhandlungsdauer die Verhältnismäßigkeit zu wahren.

§ 9 **Sitzungsverlauf**

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende fest, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellung wird in die Niederschrift aufgenommen.
- (2) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden soll zunächst in öffentlicher Sitzung verhandelt werden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident soll über laufende Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Senats lediglich mitzuteilen sind, in regelmäßigen Abständen berichten.
- (4) Bei Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die oder der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt.
- (5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich vorzulegen oder zu Protokoll zu geben.

§ 10 **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgebracht werden und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Beratung, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, sachliche Richtigstellung oder persönliche Erklärung.
- (4) Erhebt sich bei dem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 11 **Abstimmung**

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt oder ein Teil desselben eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder der Akademische Senat den Schluss der Beratung beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen; wird dieser angenommen, so sind alle anderen zum selben Sachverhalt gestellten Anträge erledigt. Der Wortlaut der Anträge über die abgestimmt wird sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Akademische Senat.
- (3) Der Akademische Senat kann auf Antrag geheime oder namentliche Abstimmung beschließen. Bei der namentlichen Abstimmung verliest die Schriftführerin oder der Schriftführer die Namen der Senatsmitglieder, die dann jeweils mit "ja", "nein" oder "Enthaltung" abstimmen. Dies wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in die Namensliste eingetragen.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so findet eine Gegenprobe statt.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten von Forschung und Lehre muss eine professorale Mehrheit der Abstimmenden gegeben sein. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. Das gilt auch für Stellungnahmen zu Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Wahlen sind keine Personalangelegenheiten.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Akademischen Senats wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der schriftlich eingereichten Fragen an das Präsidium und deren Beantwortung dem Sinngehalt nach enthalten. Sie kann den Gang der Verhandlungen und Beiträge einzelner Rednerinnen und Redner unter Namensnennung wiedergeben.
- (2) Jedes anwesende Senatsmitglied kann verlangen, dass eine persönliche Erklärung oder seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird. Als persönliche Erklärung sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen oder richtig gestellt werden. Eine abweichende Meinung kann auch nach der Abstimmung in einer Personalangelegenheit erklärt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass das Senatsmitglied ihre oder seine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung der Schriftführerin oder dem Schriftführer schriftlich überreicht. Eine persönliche Erklärung oder abweichende Meinung muss in diesem Fall innerhalb des betreffenden Tagesordnungspunktes angekündigt und spätestens bis zum Ablauf des dritten Tages nach der Sitzung in schriftlicher Form bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer eingegangen sein; sie wird der Niederschrift über die Sitzung ein- bzw. beigefügt, in welcher der betreffende Tagesordnungspunkt behandelt wurde.
- (4) Die Niederschrift wird von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer angefertigt, den die oder der Vorsitzende bestimmt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterschrieben.
- (5) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Akademischen Senats und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern übersandt.

§ 13

Ausschüsse

- (1) Als ständige Kommissionen setzt der Akademische Senat ein:
 - Forschungskommission
 - Studienkommission
 - Prüfungs- und Zulassungsausschuss
 - Praktikumskommission
 - Bibliothekskommission
 - Struktur- und Entwicklungskommission
 - Ethikkommission
 - Kommission für internationale Angelegenheiten

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse setzt der Akademische Senat nach Bedarf weitere Kommissionen ein. Der Akademische Senat kann den Kommissionen Entscheidungsbefugnisse übertragen. In diesem Fall müssen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (3) Die Kommissionen dürfen sich nur mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben befassen. Bei einer vorherzusehenden Aufgabenüberschneidung bestimmt der Akademische Senat einen federführenden Ausschuss.
- (4) Die Kommissionen sind zu baldiger Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet.

§ 14

Zusammensetzung der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen des Akademischen Senats werden in der Regel in folgender Zusammensetzung eingesetzt:
 - vier Vertreter/-innen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Bachelor- und Masterstudierenden, welche sich eine Stimme teilen,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des akademischen Personals,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des technischen und Verwaltungspersonals.
- (2) In der Aufbauphase der IPU können die Kommissionen auch mit weniger Personen als vorgesehen zusammengesetzt werden.

§ 15

Abweichungen

Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder bei professoraler Mehrheit zustimmen. Dies gilt nicht im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 Satz 5 dieser Geschäftsordnung und soweit das Berliner Hochschulgesetz dem entgegensteht.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Akademischen Senat am 13.7.2018 in Kraft.